

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 16. März 2020

www.stadt-salzburg.at

13. Verordnung

GZ: 01/01/30496/2020/002

VO betreffend Maßnahmen in Kinderbildungs- und
betreuungseinrichtungen zur Verhinderung der
Ausbreitung von SARS-CoV-2

13. Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde
betreffend Maßnahmen in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen zur Verhinderung
der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird
verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Salzburger
Kinderbildungs- und betreuungsgesetz 2019 bleiben bis zum 3. April 2020 bei
entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -
betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb
von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt
einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich
unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die
Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten
und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

Gruppen sollen tunlichst von einer Fachkraft betreut werden. Die Gruppengröße ist
möglichst klein zu halten und von einer Gruppenezusammenlegung ist möglichst abzusehen.

Eine gemeinsame gleichzeitige Beaufsichtigung mehrerer Gruppen ist zu vermeiden. Die
Anzahl der Kontaktpersonen der einzelnen Kinder ist gering zu halten.

(2) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern
bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die
Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten
Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der
Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 19 Abs 1 Salzburger

Stadtrecht 1966) am 18. März 2020 in Kraft und ist den Trägern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Umsetzung zu übermitteln.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Haybäck

